Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 8.

(No. 1007.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten Mai 1826., den Gerichtsstand der, nach drittehalbjähriger Dienstzeit im Herbste mit Urlaubspässen in die Heimath entlassenen, aber erst im Frühjahr zur Kriegsreserve übergehenden Mannschaften betreffend.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 30sten v. M., genehmige Ich: daß die von den Linien-Infanterie-Regimentern im Herbst nach drittehalbjähriger Dienstzeit mit Urlaubspässen in die Heimath entlassenen, aber erst im Frühjahr zur Kriegsreserve übergehenden Mannschaften, gleich den bereits dazu übergetretenen, mit dem Augenblick ihrer Beurlaubung unter die Zivilgerichtsbarkeit treten.

Berlin, den 5ten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Minister des Krieges und der Justiz, General der Infanterie v. Hake, und Graf v. Danckelmann.

(Ausgegeben zu Berlin den 27sten Juni 1826.)

(No. 1008.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20sten Mai 1826., über die gegenseitigen Begünstigungen diesseitiger und großbritannischer Unterthanen für den Handel und die Schiffahrt.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 9ten d. M. über die Meinem Gesandten zu London, Königlich-Großbritannischer Seits ertheilte Zusicherung, daß diejenigen Begünstigungen, welche in der Akte 6. Geo. IV. Cap. 114. den Unterthanen fremder Staaten im Handel mit den englischen überseeischen Besitzungen bedingungsweise eingeräumt worden sind, Meinen Unterthanen sofort zu Theil werden sollen, wenn der Handel und die Schiffahrt Englands und dessen überseeischen Besitzungen in Meinen Staaten gleich denen der daselbst am meisten begünstigten Nation behandelt werden; genehmige Ich: daß von jetzt an diese Behandlung eintrete, auch so lange fortdauere, als Meine Unterthanen im Genusse der ihnen durch obgedachte Akte zugesicherten Vortheile verbleiben, und beauftrage Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 20sten Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Schuckmann und Grafen v. Bernstorff.

(No. 1009.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11ten Juni 1826., wegen Anberaumung eines definitiven Präklusivtermins zur Anmeldung und Justifikation der Kriegesschulden in den Regierungs-Departements Posen und Bromberg.

Ich habe in Meiner, wegen Regulirung der Kriegesschulden der Regierungs-Departements Posen und Bromberg, unterm 27sten September 1823. erlassenen Order, die Beibringung der Beläge auch nach dem zur Anmeldung der Forderungen festgestellten Präklusivtermine gestattet, um den Gläubigern zu gehöriger Begründung ihrer Ansprüche die erforderliche Zeit zu lassen. Da jedoch, nach Ihrem Berichte vom 16ten Mai d. J., noch gegenwärtig viele Gläubiger die der Anmeldung nicht beigefügt gewesenen Beläge einzureichen verabsäumt, viele andere aber, deren Forderungen vom Departemental-Aktor zurückgewiesen worden, sich hierauf nicht weiter erklärt und die Instruktion der Sachen nicht nachgesucht haben; so bestimme Ich: daß jeder noch nicht präkludirte Inhaber einer Forderung, welche nach Meiner Order vom 27sten September 1823. liquidationsfähig ist, verpflichtet seyn soll, binnen drei Monaten und spätestens bis zum 1sten November d. J., die noch nicht eingereichten Beläge beizubringen, auch die Instruktion und Feststellung seines Anspruchs nachzusuchen, wogegen auf später beigebrachte Beläge und geschehene Anmeldungen zur Feststellung keine Rücksicht genommen, vielmehr dasjenige, was innerhalb der Frist an Belägen nicht beigebracht wird, als ungültig und jeder zur Feststellung nicht angemeldete Anspruch als erloschen betrachtet werden soll. Ich überlasse Ihnen, Sorge zu tragen, daß die Bekanntmachung des Termins zeitig durch die betreffenden Amtsblätter erfolge.

Berlin, den 11ten Juni 1826.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Schuckmann.

(No. 1010.) Bekanntmachung, betreffend die Zwangszahlung in Kassen-Anweisungen. Vom 21sten Juni 1826.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 12ten April d. J. zu bestimmen geruhet:

daß bei der angeordneten Zwangszahlung in Kassen-Anweisungen, jedesmal nur nach denjenigen Summen gerechnet werden soll, die der Einzahler in dem einzelnen Termine zu bezahlen verpflichtet ist, so daß diesem Betrage weder die Rückstände, die er gleichzeitig nachzahlt, noch die Summen, die er voraus berichtiget, hinzugerechnet werden dürfen; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß die Zwangsquote von den Rückständen oder der Pränumeration erhoben werden muß, wenn der einzelne Zahlungstermin eine der Zwangsquote unterworfene Summe beträgt.

Solches wird hierdurch, als authentische Deklaration der frühern Allerhöchsten Kabinetsorder vom 21sten Dezember 1824., bekannt gemacht.

Berlin, den 21sten Juni 1826.

Das Staats-Ministerium.

Frhr. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Danckelmann. v. Motz.

Für den Herrn Kriegsminister:
v. Schöler.

Für den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
v. Schönberg.